

## **Ergänzende Regelungen für den integrierten deutsch-französischen Studiengang Kulturvermittlung und ästhetische Praxis (Diplom) / Médiation Culturelle de l'Art (Master)**

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich II Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2 und § 44 Absatz 1 Satz 3 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgenden ergänzenden Regelungen für den integrierten deutsch-französischen Studiengang Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis (Diplom) / Médiation Culturelle de l'Art (Master) beschlossen.

### **§ 1 Grundlegendes**

- a. Die Teilnehmer des integrierten deutsch-französischen Studiengangs verpflichten sich zu drei Auslandssemestern an der Partneruniversität sowie einem Pflichtpraktikum pro Studienjahr. Die Studierenden sind drei Semester lang auch an der Partneruniversität eingeschrieben.
- b. Die Leistungsnachweise werden in ECTS-Punkten und Leistungsnachweisen verrechnet. Es gelten die jeweils aktuellen Umrechnungstabellen.
- c. Diese Ordnung ergänzt die Ordnungen des Studiengangs Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis an der Universität Hildesheim und des Studiengangs Médiation Culturelle de l'art der Université de Provence. Die Ordnungen der beiden Partneruniversitäten gelten soweit keine Ausnahmeregelungen getroffen sind.
- d. Es ist beabsichtigt mit der Einführung von Bachelor und Master an der Universität Hildesheim den deutsch-französischen Studiengang in einen Masterstudiengang zu überführen.

### **§ 2 Studienschwerpunkte und Studienziel**

- a. Der binationale Studiengang, in dessen Zentrum die Künste stehen, ermöglicht den zukünftigen Kunst- und Kulturschaffenden, sich auf Aufgaben des deutsch-französischen bzw. internationalen Kultur- und Kunstaustauschs vorzubereiten. Der Erwerb von zwei Abschlüssen, die Kenntnis der französischen Sprache und Kultur sowie die nachgewiesene Bereitschaft zu Flexibilität und Mobilität, eröffnen den Absolventinnen und Absolventen größere Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt. Durch Aneignung entsprechender Kompetenzen werden Berufsaussichten verbessert, um vor allem in den Bereichen Kulturvermittlung, Kulturorganisation und Kulturmanagement tätig werden zu können.
- b. Der binationale integrierte Studiengang zeichnet sich durch die Komplementarität der Studienangebote aus: In Hildesheim liegt der Studienschwerpunkt auf den künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, vor allem auf der künstlerischen Praxis. In Marseille liegt der Schwerpunkt auf den Sozialwissenschaften.

### § 3 Studienorganisation

- a. Das Gemeinsame Studienprogramm beginnt für die Studierenden in Hildesheim nach dem Vordiplom, das sie im vierten Semester absolvieren. Die Studierenden in Marseille werden nach dem DEUG in das dritte Studienjahr der Licence „Conception et Mise en Œuvre de Projets Culturels“ in Marseille eingeschrieben. Das gemeinsame Studienkolleg der Teilnehmer des Doppelstudiengangs beginnt mit dem dritten Studienjahr. Das Wintersemester verbringen die Teilnehmer in Marseille (Licence) und das Sommersemester in Hildesheim. Es werden in jedem Semester 30 ECTS Punkte erbracht und das Studienjahr mit dem Erhalt der französischen Licence „Conception et Mise en Œuvre de Projets Culturels“ beendet. Das vierte Studienjahr verbringen die Teilnehmer gemeinsam in Marseille (Master1) und das fünfte Studienjahr (Master 2) in Hildesheim. Es werden pro Jahr 60 ECTS Punkte erbracht und der Studienabschluss erfolgt in Hildesheim.
- b. Die Partnerhochschulen regeln im Rahmen der jeweils geltenden Prüfungsordnung Lehre und Prüfungen für die bei ihnen abzulegenden Studienabschnitte selbständig, aber in Absprache mit der Partneruniversität.
- c. Die Partnerhochschulen erkennen die im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gegenseitig ohne Gleichwertigkeitsprüfung an.

### § 4 Studienbereiche

- a. künstlerisch-wissenschaftliche Fächer  
Die Teilnehmer aus Hildesheim studieren soweit möglich durchgängig ihre jeweilige Fächerkombination aus künstlerisch-wissenschaftlichem Haupt- und Nebenfach sowie Kulturpolitik und das Bezugsfach.  
Die Teilnehmer aus Marseille behalten in Hildesheim ihr in Marseille (Licence) oder im DEUG gewähltes künstlerisch-wissenschaftliches Fach bei. Dies entspricht dem Hauptfach. Das Nebenfach wird in Marseille erbracht und entspricht der Domaine und den Stage/action im Master1.  
Für die französischen Studierenden wird die Fächerbindung Literatur, Theater, Medien aufgehoben.

Folgende Hauptfächer und Domaines stehen zur Verfügung:

<b>Hauptfächer Hildesheim</b>	Bildende Kunst	Theater, Medien	Musik	Literatur
<b>Marseille filières</b>	Kunst- und Architekturge- schichte und zeitgenössische Kunst und Archi- tektur	Theater und szenische Künste	Musik	Poésie und Literatur

b. Kulturpolitik

Der Studienbereich Kulturpolitik wird in beiden Studiengängen angeboten.  
Das deutsch-französische Seminar an beiden Universitäten verbindet beide Studiengänge.

c. Bezugsfächer/ Sozialwissenschaften

Als Bezugsfach wird Soziologie empfohlen. Alle anderen Bezugsfächer können in Marseille nur eingeschränkt studiert werden, können jedoch in Hildesheim erbracht werden.  
Das Bezugsfach ist für die französischen Teilnehmer Soziologie.

**§ 5**

**Studienverlauf und zu erbringende Leistungen**

a. Das ordentliche Studium wird an der Universität Hildesheim durch Leistungsnachweise und an der Université de Provence durch contrôle continue gewährleistet. Die Studienzeiten sowie die Leistungsnachweise werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wobei die Inhalte nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

b. Die Teilnehmer studieren in zwei sich ergänzenden Studiengängen, streben jedoch verschiedene Abschlüsse an und müssen daher zusätzliche Leistungsanforderungen erfüllen. Das deutsche Diplom erfordert im Hauptstudium je nach Fächerwahl insgesamt mindestens fünf Leistungsnachweise in den belegten Fächern sowie je eine mündliche Abschlussprüfung mit zwei Prüfungsthemen pro Fach. Zudem ist eine Diplomarbeit zu erstellen. Diese Anforderungen ebenso wie die Leistungsanforderungen für Licence und Master an der Université de Provence müssen in den drei Studienjahren erbracht werden. Um die französische Licence und den französischen Master zu erhalten, sind pro Studienabschnitt folgende Leistungspunkte für die jeweiligen Fächer zu erbringen sowie die Abschlussprüfungen und die Abschlussarbeit zu bestehen:

**Drittes Studienjahr: Wintersemester in Marseille**

<b>Module in Marseille</b>	<b>CREDITS</b>
Kultur und Vermittlung: Ästhetik der Kulturvermittlung	6
Französische Kulturpolitik	6
Kulturpublikum: Soziologie	6
Technik der Kulturorganisation	2
Französisch bzw. Deutsch Sprachkurs	2
Europäisches Kulturprojekt: europäische Kulturpolitik	2
PRAKTIKUM (Deutsche in Marseille/Aix; Franzosen in Hildesheim/Hannover)	12
Gesamt	36

### Drittes Studienjahr: Sommersemester in Hildesheim

<b>KURSE in diesen Bereichen müssen belegt werden</b>	<b>CREDITS*</b>
Künstlerisch-wissenschaftliches Hauptfach	9
Künstlerische Praxis (Hauptfach)	4 – 9
Kulturpolitik (dt-frz Seminar)	4 – 9
Publikum/ Kulturvermittlung	4
Sprachkurs	2
insgesamt müssen erreicht werden:	24

Alle Teilnehmer müssen ihre Kurswahl mit der Programmbeauftragten absprechen.

\*Die ECTS werden in Hildesheim je nach Leistungsumfang vergeben:

Form des Leistungsnachweises	ECTS-Punkte
<b>Vorlesung</b>	
Teilnahme an Vorlesung ohne weitere Leistung	1 Punkt
Hausarbeit über ein Vorlesungsthema	3 Punkte
maximal erreichbare Punktzahl	4 Punkte
<b>Seminar</b>	
Teilnahme an Seminar ohne weitere Leistung	1 Punkt
aktive Teilnahme (Referat, Stundenprotokoll) im Seminar	3 Punkte
Hausarbeit bzw. schriftliche Ausarbeitung des Referats	5 Punkte
maximal erreichbare Punktzahl	9 Punkte
<b>Übung</b>	
Teilnahme an Übung (mindestens 2-stündig)	1 Punkt
aktive Teilnahme (mit eigenem künstlerischen Anteil)	3-8 Punkte
maximal erreichbare Punktzahl	9 Punkte
<b>Individuelle Praxis</b>	
individuelle Praxis (z. B. Instrumentalunterricht/Üben)	2 Punkte
<b>Projekt (Projektsemester)</b>	
Teilnahme an künstlerisch-praktischem Projekt	1 Punkt

aktive Teilnahme (mit eigenem künstlerisch/berufspraktischen Anteil)	3-8 Punkte
maximal erreichbare Punktzahl	9 Punkte

#### Viertes Studienjahr: Master 1 in Marseille

KURSE 1. Semester	CREDITS
Kultur und Vermittlung: Ästhetik der Kulturvermittlung	4
Französische Kulturpolitik	4
Kulturpublikum: Soziologie	4
Kommunikation/Marketing	3
Politische Kultur	3
Deutsch bzw. Französisch	2
Forschungsmethodologie	2
Umfragen und Datenanalyse	2
Praktikum/Projekt: Konzeptionsphase	6
Gesamt	30

KURSE 2. Semester	CREDITS
Ästhetik der Vermittlung 2	3
Soziologie 2: Soziologie der Kunst	3
Frz. Kulturpolitik 2: Welchen Wert hat Kunst?	3
Problemstellung in der Forschung	3
Kindheit und Kultur	3
Zeitgenössische Kunst / Theater / Literatur / Tanz/ Musik / Kunstgeschichte / zeitgenössische Architektur / Architekturgeschichte (domaine)	3
Einführung audiovisuelle Medien / CD-ROM / Homepage / Ausstellungskonzeption (technique)	3
Institutionen für Denkmalpflege/ Institutionen für Bühnenkunst	3
Praktikum/Projekt: Umsetzungsphase	6
Gesamt	30

#### Fünftes Studienjahr: Master 2 in Hildesheim

KURSE der deutsche Teilnehmer:	CREDITS*
Beiträge in den Prüfungsrelevanten Fächern (Referate, Protokolle, Hausarbeit, etc.)	8
PRAKTIKUM (Ort freiwählbar)	6

Künstlerisches Hauptfach (Mündliche Diplomprüfung)	6
Kulturpolitik (Mündliche Diplomprüfung)	6
Nebenfach (Mündliche Diplomprüfung)	6
Bezugsfach (Mündliche Diplomprüfung)	6
Diplomarbeit	24
Gesamt	64

Deutsche Teilnehmer: Es werden für die Studienleistungen aus dem Master1 drei Leistungsnachweise für das Hildesheimer Diplom anerkannt: Hauptfach, Nebenfach, Kulturpolitik

<b>KURSE der Französische Teilnehmer:</b>	<b>CREDITS*</b>
Theorie-Hauptseminar im Hauptfach	4
Praxis-Hauptseminar im Hauptfach	4
Kulturpolitik	4
Sprachkurs Deutsch	6
PRAKTIKUM Ort frei wählbar	3
Europäisches Kulturprojekt: europäische Kulturpolitik	6
Künstlerisches Hauptfach (Mündliche Diplomprüfung)	6
Kulturpolitik (Mündliche Diplomprüfung)	6
Diplomarbeit in Deutscher Sprache	24
Gesamt	63

\*Die ECTS werden in Hildesheim je nach Leistungsumfang vergeben. (siehe 4. Studienjahr)

Die französischen Teilnehmer müssen in den drei Semestern in Hildesheim einen Theorie- und einen Praxisschein im Hauptfach sowie einen Leistungsnachweis in Kulturpolitik erbringen.

Für die französischen Teilnehmer entfallen Nebenfach und Bezugsfach als Prüfungsfächer in Hildesheim. Studienzeiten sind trotzdem zu erbringen.

Französische Teilnehmer: Aus den Prüfungsleistungen im Master1 werden die Diplomnote im Nebenfach und im Bezugsfach Soziologie folgendermaßen errechnet:

<b>Nebenfach</b>	<b>Bezugsfach</b>
Stage/action 1+2	Ésthétique 1+2
domaine	Soziologie 1+2
technique	Umfrage und Datenanalyse
	Publikumsanalyse

## § 6 Praktika

Es wird pro Studienjahr ein Praktikum absolviert und mit einem Bericht abgeschlossen: Im dritten Studienjahr (Licence) absolvieren die deutschen Teilnehmer das Praktikum in Frankreich und die französischen Teilnehmer in Deutschland. Im vierten Studienjahr findet das Praktikum semesterbegleitend in Frankreich statt und im fünften Studienjahr in Deutschland oder einem dritten Land.

## § 7 Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfungen setzen sich aus mehreren Teilen zusammen:

- a. Es müssen in jedem Studienjahr 60 ECTS Punkte erbracht werden. Die Prüfungen an jedem Semesterende in Marseille sowie die Leistungsnachweise für Hildesheim (siehe 6.) müssen dafür bestanden und benotet werden.
- b. Die Prüfungsfächer in Marseille sollten für die deutschen Teilnehmer sowie die Prüfungsfächer in Hildesheim für die französischen Studierenden im Umfang reduziert werden.
- c. Die französische Licence nach dem dritten Studienjahr ist Voraussetzung für die weitere Studienteilnahme im Master. Bei Nichtbestehen der Prüfungen in Marseille ist eine Wiederholung im September des Prüfungsjahres möglich.

Folgende Umrechnungstabelle wird für den Notentransfer verwendet:

Frz. Noten	20-17	16	15	14	13	12	11	10	9	8
Dt. Noten	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

- d. Die Diplomprüfungen finden in Hildesheim im fünften Studienjahr statt. Mit dem Bestehen der 60 ECTS-Punkte pro Jahr und dem erfolgreichen Abschluss der Diplomarbeit sowie der mündlichen Abschlussprüfungen in Hildesheim wird bis zur Einführung des Masterstudiums in Hildesheim den Absolventen der französische Master zuerkannt.
- e. Die Diplomarbeit wird auf Deutsch verfasst. Sie enthält Bezüge zu einem deutsch-französischen Themengebiet und ihre Themenstellung muss mit den Programmbeauftragten an beiden Universitäten abgesprochen werden.
- f. Die mündlichen Diplomprüfungen in Hildesheim werden für die französischen Teilnehmer bis zur Einführung des Masters reduziert: die Prüfungen im Nebenfach und im Bezugsfach entfallen. Die Abschlussnote setzt sich aus den fachspezifischen Prüfungsleistungen in Marseille zusammen (siehe 6.)
- g. Für die Teilnehmer des deutsch-französischen Studiengangs sollte die praktische Diplomprüfung im Umfang reduziert werden.
- h. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem nach dem folgenden Schlüssel gewichteten Mittel der Noten:

künstlerisch-wissenschaftliches Hauptfach	30 %
künstlerisch-wissenschaftliches Beifach (für französische Teilnehmern Note aus Marseille)	15 %
Bezugsfach (für französische Teilnehmer Note aus Marseille)	12,5 %
Kulturpolitik/Kulturmanagement	12,5 %
Diplomarbeit	30 %

## **§ 8 Diplome**

a. Sind die Abschlussprüfungen bestanden, erhalten die Absolventen ein Zeugnis, das die jeweilige Anzahl der vom Absolventen an der Universität Hildesheim und an der Université de Provence erbrachten Fachsemester, das Thema und die Note der Diplomarbeit (der mémoire), die Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält.

b. Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden den Kandidaten die folgenden Diplommurkunden mit dem jeweiligen Datum des Zeugnisses ausgehändigt: „Diplom-Kulturwissenschaftlerin“ oder „Diplom-Kulturwissenschaftler“ der Universität Hildesheim und „Master Théorie et Pratique des arts“ der Université de Provence.

## **§ 9 Entscheidungsgremien**

In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Regelungen treten nach Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2008 in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2008/2009.